

Bundes-Behindertengleich- stellungsgesetz

**Etappenplan des Bundesministerium für Finanzen
zum Abbau von Barrieren**



Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL	1
2. ZIELE DES ETAPPENPLANES	1
3. NICHT-ZIELE DES ETAPPENPLANES	1
3.1. Arbeitswelt	1
3.2. Organisation	1
4. PLANUNG UND UMSETZUNG DES ETAPPENPLANES	2
4.1. Allgemeines	2
4.2. Barrierefreies Bauen	2
4.2.1. Infocenter	3
4.2.2. Neuunterbringungen	3
4.2.3. Barrierefreie Steuerformulare	3
5. STRUKTUR UND AUFBAU DES ETAPPENPLANES	4
5.1. Die 5 Hauptgruppen	5
5.2. Definitionen zur Planungsmatrix	5
5.2.1. Planungsmatrix	5
5.2.2. Weitere Definitionen	5
6. MATERIALIEN SIEHE BEILAGEN	5
6.1. Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (B-BGISG) – BGBl. I Nr. 82/2005	5
6.2. Integrationsvereinbarung Ressortleitung mit dem Zentralausschuß	5

1. Präambel

In Verfolgung der allgemeinen staatspolitischen Zielsetzungen – "Dem Bürger dienen – moderne Dienstleistungen erbringen" – ist das Bundesministerium für Finanzen auch in seinem Bereich bestrebt, allen Bürgern beste Rahmenbedingungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes zu schaffen und insbesondere dabei die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

Die notwendigen Umsetzungsschritte und -zeiträume dazu sind im Etappenplan 2006 des Bundesministeriums für Finanzen – im folgenden kurz Etappenplan – festgelegt. Der Etappenplan ist untergliedert in einen Schriftteil (textliche Erläuterungen) und in einen Grafikteil (Matrix).

2. Ziele des Etappenplanes

Im Zentrum der Bestrebungen steht der Abbau und die Beseitigung insbesondere von baulichen Barrieren, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Leistungen der Finanz- und Zollverwaltung unbürokratisch, rasch und effektiv zu ermöglichen. Dies umfasst sowohl die Bereiche der hoheitlichen Vollziehung als auch die Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes.

Bei der Erzielung des jeweils angestrebten Effektes spielen insbesondere auch organisatorische Maßnahmen, die sowohl als Vorgriff als auch begleitend erfolgen können, eine wesentliche Rolle.

3. Nicht-Ziele des Etappenplanes

3.1. Arbeitswelt

Gemäß § 2 Abs. 3 B-BGISG nicht umfasst vom Etappenplan ist der im B-Einstellungsgesetz geregelte (§ 7a) Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt (Dienstrecht).

3.2. Organisation

Vom Bundesministerium für Finanzen angebotene Leistungen, Abläufe und Prozesse sowie der Ort der jeweiligen Leistungserbringung können sich nicht durch die Erfordernisse, die

sich allein aus der Barrierefreiheit ergeben, definieren (z.B. nur ein bestimmtes EDV-Programm, ein Infocenter nur an einem bestimmten Ort etc.).

4. Planung und Umsetzung des Etappenplanes

4.1. Allgemeines

Jeder baulichen Maßnahme gehen grundsätzlich organisatorische Lösungsmöglichkeiten zur Gewährleistung der erforderlichen Barrierefreiheit voran. Wenn die organisatorischen Lösungsansätze allein jedoch nicht zum Ziel führen, bedarf es der notwendigen Baumaßnahmen. Die Planung und die Umsetzung der für die Barrierefreimachung erforderlichen Baumaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem im Bundesministerium für Finanzen festgelegten Generalplan für allgemeine Bau- und Instandhaltungsarbeiten und sieht dieser die Maßnahmenumsetzung schrittweise ab 2007 bis spätestens 31. 12. 2015 vor. Das Bundesministerium für Finanzen behält sich im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben dabei sowohl eine Forcierung von entsprechenden Maßnahmen als auch gegebenenfalls eine zeitliche Verschiebung solcher in Abhängigkeit der Vorgaben des Generalplanes vor, so dass aber jedenfalls der späteste Fertigstellungszeitpunkt mit 31. 12. 2015 gewährleistet ist.

Die Planungen und Umsetzungen an den einzelnen Standorten erfolgen unter Leitung des jeweiligen Amtsvorstandes sowie unter Beiziehung der Sicherheitsfachkraft, der Behindertenvertrauensperson, des Dienststellenausschusses, des Arbeitsmediziners, eines Fachexperten (geprüfter Gleichstellungsberater) sowie der Hausherrenvertreter.

Allenfalls erforderliche Überbrückungsmaßnahmen bis zur endgültigen baulichen Umsetzung im Hinblick auf die geforderte Barrierefreiheit werden primär durch organisatorische Maßnahmen bewerkstelligt (z.B. Leistungsbereitstellung oder Zuweisung geeigneter Nutzflächen unter dem Aspekt der barrierefreien Erreichbarkeit).

4.2. Barrierefreies Bauen

Maßnahmen laut Etappenplan zur Schaffung der baulichen Barrierefreiheit erfolgen an allen Gebäudestandorten der Steuer- und Zollverwaltung. Die grundsätzliche Reihenfolge der Umsetzung orientiert sich an Kundenfrequenz und Anzahl der Mitarbeiter.

Kleinere Objekte bzw. Flächen – auch wenn im Etappenplan nicht explizit genannt - werden im Zuge der laufenden Gebäudeinstandhaltung adaptiert.

4.2.1. Infocenter

Als die im Sinne der Barrierefreimachung wohl bedeutendste organisatorische Vorausmaßnahme innerhalb der Finanzverwaltung sind die Infocenter zu betrachten.

Kunden eines Finanzamtes werden ausnahmslos in einem als Infocenter ausgestatteten Kundenbereich betreut. Die in den letzten Jahren an insgesamt 78 Standorten implementierten Infocenter ermöglichen den KundenInnen eines Finanzamtes den raschen und unbürokratischen Zugang zum Leistungsangebot der Finanzverwaltung.

Da die Infocenter größtenteils im Erdgeschoßbereich der Finanzamtsgebäude implementiert werden konnten, sind diese insbesondere für mobilitätsbehinderte KundenInnen leicht erreichbar. Der Zugang für KundInnen in die oberen Stockwerke eines Gebäudes entfällt somit. Im unmittelbaren Bereich der Infocenter stehen auch Besprechungseinrichtungen zur Verfügung, um die speziellen Erfordernisse für Beratung und Service für behinderte Mitmenschen anbieten zu können.

Analog dazu soll künftig auch in den übrigen Gebäuden der Steuer- und Zollverwaltung nach Möglichkeit ein geeigneter Kundenbereich definiert werden (z.B. die Abfertigungsstellen in Zollämtern).

4.2.2. Neuunterbringungen

Ab sofort werden bei Neuunterbringungsprojekten innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen – ebenso auch bei schon laufenden Projekten – alle Maßnahmen zur Schaffung der erforderlichen Barrierefreiheit berücksichtigt und umgesetzt.

4.2.3. Barrierefreie Steuerformulare

Seit Jänner 2004 bietet das Bundesministerium für Finanzen Steuerformulare auch in einer speziellen barrierefreien Variante an. Diese Formulare erfüllen den höchstmöglichen Standard an Barrierefreiheit, die W3C WAI-Richtlinien in der Stufe Triple-A.

Das Bundesministerium für Finanzen war zu diesem Zeitpunkt mit dieser ausgesprochen benutzerfreundlichen Lösung der einzige Anbieter einer großen Anzahl von WAI-Triple-A-Formularen in der öffentlichen Verwaltung.

Die Formulare sind für blinde Personen geeignet, da sie mit Text-Browsern bzw. Screenreader-Software kompatibel sind. Sie sind auch für sehbehinderte Personen geeignet, da das gesamte Formular in beliebigen Schritten vergrößert werden kann, ohne dass die Funktionalität leidet. Weiters eignen sich diese Formulare auch für farbblinde Personen, da die Farben und Farbkombinationen so gewählt wurden, dass sie auch für farbblinde Personen Hilfe bieten und angenehm erscheinen.

Zu finden sind die Formulare auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter:
http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/wai_formulare/_start.htm

5. Struktur und Aufbau des Etappenplanes

Der Etappenplan besteht aus dem Textteil sowie aus der einen integrierenden Bestandteil bildenden Planungsmatrix (Grafikteil) und erlangt nur in der gemeinsamen Betrachtung Wirksamkeit.

Die Planungsmatrix listet den derzeit von Dienststellen der Finanz- und Zollverwaltung genutzten Gebäude- bzw. Flächenbestand auf. Die aus den gesetzlichen Vorgaben sowie aus den Empfehlungen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) abgeleiteten Maßnahmen wurden thematisch akkumuliert und in 5 Hauptgruppen – wie nachstehend - abgebildet.

Das Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) wurde hergestellt.

5.1. Die 5 Hauptgruppen

- Die Eingangs- und Zutrittsbereiche
- Die Sanitärbereiche
- Die Aufzüge
- Die taktilen Einrichtungen und Beschilderungen
- Sonstige Maßnahmen

5.2. Definitionen zur Planungsmatrix

5.2.1. Planungsmatrix

Die Planungsmatrix definiert die Setzung einer organisatorischen Maßnahme, den Planungsbeginn, den Durchführungszeitraum, sowie den Abschluß der Maßnahmensetzung.

Organisatorische Maßnahmen können präventiv oder begleitend erfolgen.

Maßnahmen nach den Hauptgruppen gemäß Pkt. 5.1. können zweckmäßigerweise auch zeitlich versetzt durchgeführt werden.

5.2.2. Weitere Definitionen

Siehe dazu in der Legende zur Planungsmatrix.

6. Materialien

siehe Beilagen

6.1. Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (B-BGISG) – BGBl.

I Nr. 82/2005

6.2. Integrationsvereinbarung Ressortleitung mit dem

Zentralausschuß